

RS Vwgh 1998/5/7 97/20/0693

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):97/20/0712 E 7. Mai 1998

Rechtssatz

Einen Asylwerber, für den sich kein Anlaß ergeben hat, an der Verlässlichkeit eines von ihm beigezogenen Caritasberaters zu zweifeln, trifft kein und jedenfalls kein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes, als auffallende Sorglosigkeit zu wertendes Verschulden, wenn er sich nicht im nachhinein davon zu überzeugen versucht, daß der Caritasberater die vom Asylwerber unterfertigte Berufung, wie zugesagt, noch am selben Tag zur Post gegeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200693.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at